



Statuten

Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen **hünibasket thun** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist Mitglied von Swiss Basketball und des kantonalen Verbands Bern Basketball .

Die Statuten und Reglemente der vorgenannten Verbände, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein und dessen Mitglieder verbindlich.

- a) Der Vereinssitz befindet sich in Thun.
- b) Der Verein ist religiös und politisch neutral.

Zweck des Vereins

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung des Basketball-Spiels und die Fitness seiner Mitglieder.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3

Zur Erreichung des Vereinszwecks dienen insbesondere folgende Mittel:

- a) Abhalten von Spielertrainings.
- b) Teilnahme an regionalen, inter-regionalen und nationalen Meisterschaften innerhalb von Swissbasketball und dessen Sportverbänden.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Als Aktivmitglieder treten dem Verein natürliche Personen bei, die am Training und/oder Spielbetrieb als Spieler oder Trainer und Funktionär teilnehmen. Alle Mitglieder unterziehen sich den Statuten und Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.

Passivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen.

Art. 5

Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer elektronischen Beitrittserklärung. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen verloren.

Art. 6



Vom Verein ausgeschlossen wird durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr, wer gegen das Interesse oder Ansehen des Vereins handelt. Ein Ausschluss erfolgt automatisch, wenn nach zweimaliger schriftlicher Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

Art. 7

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per E-Mail an backoffice@huenibasket.ch möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Art. 8

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Reglement «Mitgliederbeiträge» festgelegt. Er darf CHF 700.- nicht übersteigen.

Art. 9

Finden sich zur Ausübung einer Funktionärstätigkeit (z.B. Offizieller, Schiedsrichter, Festorganisator, etc.) keine Freiwilligen, ist der Vorstand befähigt, in eigener Kompetenz ein Mitglied zu verpflichten.

Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand

Art. 11

- a) Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Juli.
- b) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet am Ende des Vereinsjahres statt. Das Datum wird mindestens 1 Monat vor ihrer Abhaltung bekannt gegeben. Die Mitglieder werden per EMail eingeladen. An der Mitgliederversammlung sind alle Aktivmitglieder mit je 1 Stimme stimmberechtigt.

a) An der Mitgliederversammlung werden jeweils folgende Traktanden behandelt:

1. Begrüssung und Präsenzkontrolle
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung der Traktandenliste
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
5. Jahresberichte
6. Jahresrechnung und Revisorenbericht sowie Entlastung des Vorstands
7. Anträge der Mitglieder
8. Geschäftsabschlüsse
9. Jahresbeiträge
10. Änderung der Statuten
11. Demissionen / Mutationen / Wahlen
12. Verschiedenes



- b) Der Vorstand kann bei Fehlen eines entsprechenden Geschäftes ein Traktandum streichen. Er kann auch die Reihenfolge der Traktanden ändern.
- c) Sachgeschäfte, die Beschlüsse erfordern, dürfen nicht unter „Verschiedenes“ endgültig behandelt werden.
- d) Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen. Auf Beschluss der Versammlung können diese auch geheim erfolgen.
- e) Um einen Beschluss rechtsgültig zu erklären, ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- f) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen im Voraus einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung verlangt wird.

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die gesamte Amtszeit darf 15 Jahre nicht überschreiten, resp. darf 18 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.)

Demissionen sind 3 Monate vor Ende des Vereinsjahrs an den Gesamtvorstand einzureichen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Kassiers selbst.

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen zu je 40% vertreten sein.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angaben der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 14

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.



Art. 15

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke.
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern.
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 16

Der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen. Er hat alljährlich der Hauptversammlung Rechnung abzulegen. Den Rechnungsrevisoren hat er die Rechnung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren prüfen die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Über das Resultat erstatten sie der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

- a) In Bezug auf Wahl und Demission gilt die gleiche Regelung wie beim Vorstand (Art. 13).

Art. 18

Eine allfällige Änderung der Statuten kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Finanzen und Haftung

Art. 19

Die diversen Beiträge werden vom Kassier jeweils am Anfang des Vereinsjahres erhoben. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

- a) Mahnung 1: Nach 30 Tagen (Zahlungsfrist 30 Tage)
- b) Mahnung 2: Nach 30 Tagen (Zahlungsfrist 10 Tage), Ausschluss gemäss Art.6
- c) Mahnung 3: Nach 30 Tagen (Zahlungsfrist 10 Tage), weitere rechtliche Schritte werden auf Beschluss des Vorstands eingeleitet.



Art. 20

Für kommerzielle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Der Abschluss einer Unfallversicherung ist jedem Aktivmitglied freigestellt, sofern nicht die Lizenzbestimmungen der Verbände eine Versicherung verlangen. Von Seiten des Vereins sind die Mitglieder in keiner Weise versichert. Es hat also niemand Anrecht auf finanzielle Entschädigung; ausgenommen durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Datenschutz

Art. 22

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, können sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Socialmedia Accountname, können auf der Website, in vereinsinternen Magazinen, Mailings, sowie auf dem hünibasket Instagramkanal veröffentlicht werden. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die mit dem Vereinszweck verbundenen Verbände und Institutionen (Kantonale Basketballverbände, Swissbasketball, J&S) werden die von ihnen benötigten Mitgliederdaten bekannt gegeben. Dies dient zum Ausstellen von Lizenzen, planen der Meisterschaften und dem Abrechnen der Trainings im Rahmen von J&S.

Den im Rahmen des Vereinszweck verwendeten digitalen Tools werden Mitgliederdaten nur verhältnismässig und zweckbezogen weitergegeben. Diese Tools sind in einer separaten Liste dokumentiert und können auf Anfrage eingesehen werden.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Der Verein kann zudem Fotos und Videos von Trainings, Spielen, Turnieren oder sonstigen Anlässen aufnehmen. Diese können zu Kommunikationszwecken (Webseite, Social Media, Präsentationen, etc.) verwendet werden.

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Art. 23



Als Mitglied von Swiss Basketball sowie Bern Basketball unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik- Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten. In diesem Sinne gilt auch das Präventionsprogramm «rauchfrei – cool and clean» von Swiss Olympic.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Interessenkonflikte und Annahme von Geschenken

Art. 24

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Art. 25

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Auflösung des Vereins

Art. 26

Die Auflösung des Basketballvereins hünibasket thun erfolgt auf schriftliches, begründetes Verlangen und ist dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einzureichen.



- a) Zur Gültigkeit der Auflösung ist die Anwesenheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder erforderlich.
- b) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- c) Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 ZGB.

Art. 27

Die nach Auflösung des Vereins allfällig verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Art.28

Zuletzt revidiert und genehmigt von der Mitgliederversammlung am 19. August 2025

Basketballverein hünibasket thun

Der Vorstand



Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

Anhang 1: Ethik-Charta

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

1 Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und bei Bedarf konsequent eingreifen.

7 Absage an Doping und Drogen

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8 Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports



Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9 Gegen jegliche Form von Korruption

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

<https://www.swissolympic.ch/verbaende/werte-ethik/ethik-charta>



Anhang 1.1: Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
 - Wettkämpfe
 - Sitzungen (inkl. DV/GV, Mitgliederversammlung)
 - Spezielle Anlässe: z.B.
 - Turnier
 - „Chlaushock“
 - Weihnachtsfeiern
 - Jubiläen
 - Vereinslotto

<https://www.coolandclean.ch/>